Übersicht über die Landesverordnungen der Bundesländer in Bezug auf das vereinsbasierte Sporttreiben

Stand: 09.03.2021

Angaben ohne Gewähr

Bundesland	Link zur Verordnung	Art der Sportstätte	Freizeit- und Amateursport	Hygieneauflagen	Kinder- und Jugendsport	Schulsport	Rehabilitationssport	Profisport	Anmerkungen
Baden-Württemberg	CoronaVo vom 07.03.2021	Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich anderer Einrichtungen wie Fitnessstudios oder Yogastudios bleiben für den allgemeinen Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für Polizei und Feuerwehren) Erlaubt ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport unter den aufgeführten Bedingungen). Bolzplätze dürfen nur für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport (unter den aufgeführten Bedinungen).	Erlaubt ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt. Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist nur im Freien möglich. Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50, können Gruppen von bis zu zehn Personen auf Sportanlagen im Freien gemeinsam kontaktarmen Sport treiben	Training und Wettkämpfe im Profi- und Spitzensport dürfen nur ohne Zuschauer unter Einhaltung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. In Bezug auf den Freizeit- und Amateurindividualsport	kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt. Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist nur im Freien möglich.	Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich anderer Einrichtungen wie Fitnessstudios oder Yogastudios bleiben für den allgemeinen Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Ausgenommen ist die Nutzung für den Schulsport und den Studienbetrieb,	Rehasport ist unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregelungen zulässig.	Training und Wettkämpfe im Profi- und Spitzensport dürfen nur ohne Zuschauer unter Einhaltung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ist ohne Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet. Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler dürfen somit nach den Maßgaben zum Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sport trainieren. Profi- und Spitzensport betreiben dabei Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler in Vollzeittätigkeit, Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus, Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich, Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind, sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer	Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50, können Gruppen von bis zu zehn Personen auf Sportanlagen im Freien gemeinsam kontaktarmen Sport treiben.
Bayern	Rechtsverordnung (12. BayIfSMV) in der ab 08.03.2021 gültigen Fassung	Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur bestimmten Bedingungen auch für den Freizeit- und Amateursport zulässig. Der Berufs- und Profisport bliebt von dieser Regelung unberüht.	Die Sportausübung ist wie folgt zulässig: 1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt; 2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt; 3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.	Rahmenhygienekonzept zur Sportausübung muss vorliegen. In der vollumfänglichen Sportausübung des Profisports von Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der damit verbundenen Trainings- & Rehabilitationseinheiten, ist die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physioräume) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt (Quelle: BLSV)	In der vollumfänglichen Sportausübung des Profisports von Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der damit verbundenen Trainings- & Rehabilitationseinheiten, ist die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physioräume) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt.		Für den Rehasport gibt es keine Ausnahmeregelungen, es gelten die beschriebenen Regelungen unter "Individualsport"	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen. 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. 3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler bleiben von den Inzidenzabhängigen Regelungen unberührt.	
Berlin	SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist für den Profisport, oder für den Pferdesport in dem unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang, für therapeutische Behandlungen. Ansonsten ist sie untersagt. Die Sportausübung in Schwimmbädern ist ausschließlich für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und sportler, für den Sport als Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen, für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 zulässig. Die Nutzung der Frei- und Strandbäder ist untersagt	Sport darf nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5 Meter) erfolgen. Folgende Ausnahmen gelten: Profisport Jugendsport (bis 12 Jahre) Rehasport Mitglieder des eigenen Hausstandes	Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen vor.	Ausnahme für den Sportbetrieb für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.	Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen diesem Absatz und Absatz 2 vor.	Ausnahme der Regelung vom Sportbetrieb für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen.	Ausnahme von der Regelung für den Sportbetrieb für für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler. Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen	
Brandenburg	7.SARS-CoV-2 EindV.	Der Sportbetrieb ist auf und in allen Sportanlagen untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen. Ausnahmen gelten für den Freizeit- und Amateursport, Schulsport, Rehasport sowie den Profisport. Auf weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere Personengruppen (Zehn Personnen pro Gruppe-kontaktfrei & 20 Kinder bis 14 Jahre) Sport ausüben, sofern die Betreiberin oder der Betreiber gewährleistet, dass den einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 Quadratmetern zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird.	Die kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen zulässig. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt Die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist zulässig; bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt. Sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen r ist Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig.	Grundlage für die Erlaubnis von Profisport ist ein Nutzungs- und Hygienekomnzept des jeweiligen Sportfachverbandes. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen bei der allgemeinen Sportausübung ist untersagt.	Die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zulässig; bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt	Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Spezialschulen und Spezialklassen für Sport, für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie für die Abnahme von Prüfungsleistungen.	Sportanlagen, soweit in diesen ausschließlich ärztlich verordneter Sport oder Sport zu sozial-therapeutischen Zwecken ausgeübt wird, sind geöffnet.	den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.	
Bremen	Zweite Verordnung zur Änderung der 24.RVO	Sportanlagen für Freizeit- und Amateursportbetrieb sind für folgende Ausnahmen geöffnet: "Profisport" Freizeit- und Amateursport nur als Außensport Geschlossen bleiben weiterhin: Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Solarien und Fitnessstudios	In geschlossenen Räumen bleibt es dabei, dass Sport nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt erlaubt ist. Außensport ist wieder erlaubt mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten oder in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre mit maximal 2 Trainerinnen oder Trainern.	Unter besonderen Bedingungen (u.a. Abstand, Hygiene- und Schutzkonzept, Namensliste) ist auch ärztlich verordneter Sport (Rehabilitation) erlaubt.	Training mit Kindergruppen bis zu einer Größe von 20 Personen mit einem Alter bis zu 14 Jahren kann durchgeführt werden. Eine Gruppe darf dabei von maximal zwei Trainer/innen betreut werden. Die Kontaktdaten von allen Teilnehmenden müssen jeweils erfasst werden		Ärztlich verordneter Rehabilitationssport ist mit bis zu zehn Personen möglich, wenn zwischen den beteiligten Personen der Mindestabstand eigehalten wird (Quelle: LSB Bremen)	Für Kaderathletinnen und -athleten sowie für den Bereich des Spitzensports können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden. Profisportveranstaltungen sind ohne Publikum zulässig.	
Hamburg	Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) Ausnahmen: Die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Haushalts, insgesamt höchstens jedoch fünf Personen sowie höchstens 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot findet hierbei keine Anwendung Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:	Die Ausübung von Sport im Freien ist allein, zu zweit oder mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts (max. 5 Personen) möglich. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in Gruppen von bis zu 20 Personen in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ohne Abstand Sport treiben	Allgemeine Hygienevorgaben anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet, bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen, häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen, in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben, die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in Gruppen von bis zu 20 Personen in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ohne Abstand Sport treiben	Die in den Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen	Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt zulässig; für die Ausübung gelten die folgenden Vorgaben: es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind zu erheben, die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationssports ist höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig, es ist ein Schutzkonzept zu erstellen, in geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist abweichend von Absatz 1 zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden. Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.	
Hessen	Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung	Generell kann Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden. Dazugehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten. Auch für die Sportausübung im öffentlichen Raum gilt die allgemeine Personenbeschränkung. Danach ist eine Sportausübung im öffentlichen Raum lediglich alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen über 14 Jahren gestattet. Zu den beiden Haushalten zählende Kinder bis einschließlich 14 Jahre bleiben unberücksichtigt. Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter folgenden Vorraussetzungen möglich: 1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden, 2. nur eine Person je angefangene 40 Quadratmeter Trainingsfläche eingelassen wird, 3. ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt 4. Kontaktnachverfolgung Auch in Fitnessstudios gilt: maximal 5 Personen aus zwei Hausständen ohne Abstand dürfen in Kleingruppen trainieren. Die Kleingruppen / Einzelpersonen müssen dann wiederum 3 Meter Abstand zur jeweils nächsten Gruppe halten. Eine Durchmischung der Kleingruppen darf nicht erfolgen	Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen ist zulässig. Dazugehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Somit sind nunmehr auch Mannschaftssportarten in Kleingruppenformaten (etwa Tennis-Doppel, Beach-Volleyball) von bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig, ohne dass Abstand gehalten werden muss. Es ist jedoch darauf zu achten, dass einzelne Kleingruppen während der Sportausübung in einem Bereich trainieren, der mindestens drei Meter vom Bereich anderer Kleingruppen entfernt ist. Eine Durchmischung der einzelnen Kleingruppen darf nicht erfolgen. Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten. In Mannschaftssportarten dürfen pro Mannschaft bis zu zwei zusätzliche Übungsleiter*innen, Trainer*innen bzw. Betreuer*innen anwesend sein.	Ein umfassendes Hygienekonzept ist Grundvorraussetzung für die Zulassung von Profi-und Spitzensport, Schulsport, Öffnung von Fitnessstudios sowie für den Trainingsbetrieb im auf und in öffentlichen und privaten Sportstätten. Empfehlung des LSB Hessen: Der Trainingsbetrieb muss so organisiert werden, dass jederzeit, auch vor und nach der Trainingseinheit, eine Trennung der Kleingruppen und deren Betreuer/Eltern gewährleistet werden kann. Dies schließt auch wartende Eltern und Betreuer ein. Entsprechende Hilfsmittel (Infotafeln, Absperrungen, Flipcharts, Aushänge der Trainingsorganisation) sollten genutzt werden und die Zuwegung auf und von der Sportanlage entsprechend organisiert werden.	Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist – unabhängig von der Zahl der Hausstände – der Sport auf ungedeckten Sportanlagen (im Freien) in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Mannschaftssportarten wie Fußball, Hockey, Faustball oder andere sind daher für diese mit Kontakt möglich. Pro Mannschaft dürfen bis zu zwei Personen (Trainer bzw. Betreuer) anwesend sein. Die Eltern sollten ihre Kinder zum Training abgeben und sich während des Trainings möglichst nicht auf dem Sportgelände aufhalten. Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Kontaktverbote laut Verordnung, Gruppenbildungen ohne Abstand sind in jedem Fall untersagt. Es wird zudem empfohlen, keine Spiele (Pflicht- oder Freundschaftsspiele) auszutragen, sondern lediglich Mannschaftstraining durchzuführen (Quelle: LSB Hessen)	Der Schulsport ist nur gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.	Rehabilitations- oder Funktionstraining im Sinne medizinisch verordneter Bewegung ist zulässig. Er unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen (Rehabilitations- und Funktionsmaßnahmen) handelt. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfindet, in denen eine solche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung herrscht. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen (Quelle: LSB Hessen)	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist in Sportanlagen gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Ebenfalls gilt dies für den Trainings- und Probenbetrieb des professionellen Bühnentanzes und Balletts bei dem die sportliche Komponente im Vordergrund steht. Genaueres zur Definition des Spitzen- und Profisports regelt der Erlass Spitzensport vom 03.11.20. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten (OK, PK, EK, NK 1, NK 2, LK) sowie Paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten (PAK, PK, TK, NK1, NK 2, LK), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesfachverbänden anerkannt sind. 2. Spielerinnen oder Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U 15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten Spielklasse (national oder länderübergreifend) spielberechtigt sind und einer Olympischen oder Paralympischen Sportart angehören; sofern es sich um ein durch den zuständigen Spitzenfachverband zertifiziertes Nachwuchsleistungszentrum handelt und eine der Mannschaften dieses Nachwuchsleistungszentrums in den oben genannten Spielklassen teilnimmt, gelten dort alle Mannschaften im Leistungsbereich als Spitzensport. 3. Profi- oder Spitzensportmannschaften aller Sportarten. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen zu verstehen. In Olympischen und Paralympischen Sportarten gelten die 1.-3. Ligen sowie die 4. Liga im Männerfußball, als Spitzen- bzw. Profisport. 4. Selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler (Vollzeittätigkeit) ohne Bundeskaderstatus.	Der Trainingsbetrieb der DLRG Hessen zum Zwecke der Wasserrettung ist von dem Verbot des allgemeinen Trainings- und Wettkampfsports nach § 2 Abs. 1a CoKeBeV ausgenommen. Der Sportbetrieb der DLRG Hessen ist jedoch nur dann zulässig, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden
Mecklenburg Vorpommern	Corona-LVO M-V	Der Individualsport ist auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ist mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen möglich. Die Hallen-, Spaß- und Freibäder, Tanzschulen und Fitnessstudios sind geschlossen. Dies gilt auch für den Kinder- und Jugendsport.	Der Individualsport ist auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ist mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen möglich; Kinder bis 14 Jahren (aus dem eigenen Hausstand) werden dabei nicht mitgezählt. Ferner ist der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen ge-mäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig. Bei einer landesweiten Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz auf über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen sind ab dem zweiten darauffolgenden Werktag der Inidividualsport nur noch allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern kann per Allgemeinverfügung auch der Sport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen der kontaktfreie Sportbetrieb in kleineren Gruppen mit maximal 10 Personen stattfinden. Dies betrifft derzeit die Hansestadt Rostock und den Landkreis Vorpommern-Rügen.	Die Einhaltung der bekannten Hygieneregelungen inklusive Kontaktnachverfolgung sind verpflichtend. Es wird eine möglichst konstante Zusammensetzung der Sportgruppen und die Möglichkeit der elektronischen Kontaktnachverfolgung empfohlen .	Ferner ist der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen ge-mäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig. Schwimmbäder sowie Tanzschulen sind für den Kinder- und Jugendsport geschlossen.		Vor dem Hintergrund der medizinischen Notwendigkeit des Rehasports ist dieser auch mit mehreren Patienten durchführbar. Dazu muss ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellt werden.	Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, ohne Zuschauende, nutzen.	Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten= kontaktfreien Sportbetrieb in kleinen Gruppen mit maximal 10 Personen im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem 8. März 2021 die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARSCoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten=die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen
Niedersachsen	Niedersächsische Corona-Verordnung	Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder sind für die sportliche Betätigun von insgesamt höchstens fünf Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig. Weitere Ausnahmen: Kinder- und Jugendsport sowie Profi-Spitzensport (inklusive Indoor).	Bei einer aktuellen Inzidenz von 35-100 gilt folgender Grundsatz: Die sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten ist zulässig. Die Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren unter freiem Himmel in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen ist zulässig.	Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig	Die Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren unter freiem Himmel in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen ist zulässig		Bei Rehabilitationssport handelt es sich ausschließlich um eine medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Maßnahme (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Gruppen trainieren dabei unter ärztlicher Betreuung und Überwachung. Rehasport kann ausschließlich im Rahmen medizinisch notwendiger Behandlungen als Individualsport und nur in diesem Rahmen als Sport in der Gruppe betrieben werden, sofern eine individuelle Realisierung der medizinisch notwendigen Maßnahmen nicht möglich ist. Die Gruppengröße ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und kann daher variieren. Dabei ist es wichtig, z.B. einen Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Sporttreibenden zu belassen und bis zum Erreichen des Platzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die genauen Einzelheiten zur Durchführung des Angebotes muss die Betreiberin bzw. der Betreiber in einem Hygienekonzept festschreiben. Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind die Kontaktdaten der Anwesenden zu notieren. Rehasport kann auch als Individualsport betrieben werden.	Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das insbesondere sicherstellt, dass einem olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren, 2. einer Mannschaft angehören, die aus Sportlerinnen oder Sportlern besteht, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, oder 3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader anzugehören.	Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Raum sind Inzidenzabhängig: Inzidenz unter 35: 10 Personen aus drei Haushalten plus Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Inzidenz zwischen 35 und 100: Maximal 5 Personen aus zwei Haushalten plus Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Inzidenz über 100: Ein Haushalt plus eine Person plus Kinder unter 6 Jahren werden nicht mitgezählt.
Nordrhein-Westfalen	CoronaSchVO vom 09.03.2021	Grundsätzlich ist der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen unzulässig: Ausnahme: Profisport sowie Freizeit- und Amateursport auf allen ungedeckten privaten und öffentlichen Sportanlagen unter den benannten Bedinungen.	Alle ungedeckten öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen können weiterhin geöffnet werden. Auf diesen Sportanlagen und im öffentlichen Raum können folgende Personenkonstellationen Sport betreiben: Personen allein Zwei Personen zusammen (auch ohne Abstand) Beliebig viele Personen aus einem Hausstand (auch ohne Abstand) Maximal 5 Personen aus zwei verschiedenen Hausständen (auch ohne Abstand) Die Anleitung eines Einzelsportlers durch eine*n Trainer*in oder Übungsleiter*in ist möglich (z.B. Tennis-Einzeltraining, Torwart-Einzeltraining) Kinder - und Jugendsport Bis zu 20 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen (auch ohne Abstand). Es ist sowohl ein Trainings-, als auch ein Wettkampfbetrieb möglich.	Infektionsschutzkonzepts Auflage für den Profisport Zur allgemeinen Sportausübung: Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.	Bis zu 20 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen (auch ohne Abstand). Es ist sowohl ein Trainings-, als auch ein Wettkampfbetrieb möglich. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden. Zwischen den unter A und B genannten Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.	Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen bleiben zulässig.	Rehasport-Angebote sind nicht mehr möglich, auch nicht solche aufgrund von ärztlichen Verordnungen. (Quelle: LSB NRW)	Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben nicht zugelassen werden.. Profisportler=Es handelt sich um Sportler*innen, die überwiegend ihren Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestreiten. Ebenfalls zulässig: Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten (Definition unverändert: Sportler*innen der Kaderstufen OK, PK, EK, NK1 und NK2 in olympischen Sportarten und für die Kaderstufen PAK, PK, TK, NK1 und NK2 in paralympischen Sportarten) Das Training offiziell gelisteter Sportlerinnen und Sportler an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren wird gegenüber der bisherigen Verordnung klarstellend auf die Altersklassen U19, U17 und U15 beschränkt. (Quelle LSB NRW)	

Übersicht über die Landesverordnungen der Bundesländer in Bezug auf das vereinsbasierte Sporttreiben
Stand: 09.03.2021
Angaben ohne Gewähr

Rheinland-Pfalz	17.CoBeLVO	Amateur und Freizeitsport & Profisport ist im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen zulässig. Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen hat unter Einhaltung von Hygienekonzepten zu erfolgen Profisport ist ebenfalls im Indoor-Bereich zulässig. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen	Das kontaktfreie Training im Freien ist allein, zu zweit und mit anderen Personen des Hausstandes sowie zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands mit insgesamt max. fünf Personnen zulässig. Kontaktfreies Training im Freien in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots ist zulässig. Training im Freien in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen ist zulässig.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen n hat unter Einhaltung von Hygienekonzepten zu erfolgen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet. Kontakterfassung bei Einzelsportlern und Gruppen bis max. 10 Personen.	Training im Freien in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen ist zulässig.	Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt.	Rehabilitationssport im Sinne des § 64 Abs.1 Nr. 3 SGB IX, der unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen auch in der Gruppe zulässig ist. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht	Profisport wird wie folgt definiert: Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind; 2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nichtparalympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen; 3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren; 4. Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.	Bei einer landesweiten Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz über 50 an mehr als drei Tagen in Folge, sind von den Landkreisen/kreisfreien Städten, die über 50 liegen, unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die auch den Sport wieder beschränken und oben beschriebene Ausnahmen der Lockerungen zurücknehmen. Bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz über 100 an mehr als drei Tagen in Folge, sind von den betroffenen Landkreisen/kreisfreien Städten, unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die auch den Sport wieder beschränken, die gilt unabhängig von der landesweiten Inzidenz.
Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	Der Freizeitsport- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind der Individualsport, Kinder- und Jugendsport unter freiem Himmel. Profisport ist weiterhin in und auf privaten und öffentlichen Sportanalgen gestattet. Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunaanlagen sind weiterhin geschlossen. Fitnessstudios sind weiterhin geschlossen. Seit 08. März dürfen Fitnessstudios Außenbereiche für Einzeltrainings öffnen.	Individualsport, sowie kontaktfreier Sport im Freien ist mit bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zulässig. Für Kinder bis 14 Jahre ist kontaktfreier Sport mit bis zu 10 Kindern und einer Aufsichtperson erlaubt. Zuschauer*innen sind nicht zugelassen	Auflagen Profi-und Berufssport: Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: Einhaltung des Mindestabstandes, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und Ausschluss von Zuschauern.	Für Kinder bis 14 Jahre ist kontaktfreier Sport mit bis zu 10 Kindern exklusive einer Aufsichtsperson erlaubt Zuschauer*innen sind nicht zugelassen .		Rehasport wird als Bestandteil des Freizeit- und Amateursportbereichs angesehen. Als ärztlich verordnete Maßnahme für eine einzelne Person ist Rehasport grundsätzlich unter Anleitung einer entsprechend ausgebildeten Person zulässig. Eine entsprechend ausgebildete Person sind Heilmittelerbringer und Ausübende der Gesundheitsfachberufe wie z. B. Physiotherapeuten. Sofern die Leistung dieser Personen in einem Fitnessstudio erbracht wird, ist sie auch dort zulässig, wenn dabei die hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Meter wo immer möglich eingehalten und der körperliche Kontakt zwischen Therapeut und Patient auf das absolut nötige Minimum beschränkt wird. Der Reha-Sport kann nur zwischen Therapeut und Patient stattfinden, weitere Patienten, insbesondere Reha-Sport-Gruppen, sind nicht zulässig. Eine generelle Öffnung des betreffenden Fitnessstudios auch für andere Kunden ist demgegenüber nicht zulässig, auch wenn diese wegen gesundheitlicher Probleme trainieren möchten.	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt, konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und Ausschluss von Zuschauern. Zur Info: Unter den Berufssport fallen und gleichzusetzen sind alle Kaderathletinnen und Kaderathleten (OK, PK, NK 1, NK 2, Landeskader und paralympischer Kader) sowie die 1. bis 3. Ligen in allen olympischen und nicht-olympischen Sportarten, die vierte Liga im Männerfußball sowie alle nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, an denen professionelle Sportlerinnen und Sportlern teilnehmen.	
Sachsen	SächsCoronaSchVO	Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursports sind geschlossen. Ausnahme: Training- und Wettkämpfe innerhalb der sportliche Ausbildung an Sportoberschulen/Sportschulen, sportwissenschaftlichen Studiengängem sowie im Profisports.	Inzidenzabhängige Regelung zum Sporttreiben: Basis: Inzidenz > 100 im Landkreis /kreisfreien Stadt seit 3 Tagen Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 5 Personen >15 Jahre aus max. 2 Hausständen (<15 Jahre werden nicht mitgezählt) Inzidenz <100 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen (solange nicht mehr als 1300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind): Anlagen und Einrichtugnen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanalgen für Individualsport allein oder zu zweit oder in Gruppen bis 20 Kinder <15 Jahre "Im Außenbereich" und auf Außensportanlagen. Inzidenz <50 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen (solange nicht mehr als 1300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind): Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) "im Außenbereich" auch auf Außensportanlagen Inzidenz <35 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen (solange nicht mehr als 1300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind): Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max.10 Personen >15 Jahre aus max. 3 Hausständen	Profi- und Kadersportler müssen insbesondere die Hygieneregeln der Allgemeinverfügung Hygiene beachten: Gemäß der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO) haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Ausnahmen gemäß §§ 3 Abs. 3 Nummer 3 und 4 SächsCoronaQuarVO sind zulässig. Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.		in der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien, die an der Präsenzbeschulung nach § 5a Absatz 5 teilnehmen ist das Sporttreiben zulässig.	medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Rehabilitationssport, physiotherapeutische Behandlungen). Sind zulässig. Auch in Fitnessstudios, EMS Studios und ähnlichen Einrichtungen.	Profisport wird wie folgt definiert: a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind, b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen Unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der professionellen Teamsportarten zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LK1, LK2 bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.	Frühenstens ab 22.03.21 : Inzidenz <100 seit 19 Tagen: Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen sowie kontaktfreier Sport und Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmer*innen mit einem tagesaktuellen COVID-19- Schnell-oder Selbsttest. Inzidenz < 50 seit 19 Tagen: Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen
Sachsen-Anhalt	SARS-CoV-2-EindV	Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausnahme: Individual-, Profisport, Schul sowie Ausbildungs- und Studienbetrieb (Rettungsschwimmer, Fachangestellter Bäderbetrieb) sowie zur Durchführung von Lehrgängen bzw. zum Erwerb von Lizenzen. Ausnahmen nur unter Beachtung der Auflagen siehe Hygieneauflagen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades soll auf den für den Sportbetrieb geltenen Ausnahmeregelungen begrenzt sein. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung des Mindestabstandsregelung zu erfolgen. Fitnessstudios, Sportstudios, Reha, Yoga und Präventionskurse sind für den Publikumsverkehr zu schließen.	Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Erwachsenen im Freien in Kleingruppen von höchstens 5 Personen (einschließlich Trainer oder Übungsleiter). Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien und in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers.	Für den zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen: Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht; Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und Zuschauer sind nicht zugelassen.	Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien und in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers.	Schulsport ist zugelassen; das Ministerium für Bildung kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.	Rehasport als Einzeltraining (keine Gruppenangebote und –therapien) ist zulässig, sofern die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden und der Betreiber der Sportanlage die Freigabe für die Nutzung erteilt hat.	Sportbetrieb von Berufssportlern sowie der Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Kader eines Olympiastützpunktes angehören, ist zulässig. Anmerkung: Das Ministerium für Inneres und Sport kann im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration festlegen, welche Ligen und Wettbewerbe als Sportbetrieb von Kader- und Berufssportlern gemäß Satz 3 Nr. 2 und 3 einzustufen sind und hierbei Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb treffen.	
Schleswig-Holstein	Corona-BekämpfVO	Mit der Änderung zum 1. März 2021 wurde die generelle Schließung von Sportanlagen und Fitnessstudios aufgehoben. In dem zugelassenen Umfang darf der Sport auch in Sportanlagen oder im Sportstudio ausgeübt werden. Bei der Regelung von Sport ist es weiterhin notwendig, die Ausübung von Sport personell einzuschränken. Die Vorschrift umfasst sowohl Freizeit- als auch Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Schwimm- und Spaßbäder werden geschlossen (Ausnahme: Berufssportler:innen, Kaderathletinnen, Rettungsschwimmer:innen sowie deren Trainer:innen und für Prüfungen und für Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen). Schwimmbecken zur medizinischen Rehabilitation sind keine "Schwimmbäder" im Sinne dieser Vorschrift. Sport kann in folgenden drei möglichen Konstellationen ausgeübt werden. Entweder treibt jemand alleine Sport oder zusammen mit den Personen seines eigenen Haushaltes oder es treiben zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten gemeinsam Sport. Außerhalb geschlossener Räume kann in Gruppen mit bis zu 10 Personen kontaktfreier Sport betrieben werden. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gelten die oben geschilderten Konstellationen für jeden einzelnen Raum. Das Schließungsgebot für Sportanlagen gilt generell nicht für Tiersportanlagen, soweit der Betrieb zur Erhaltung des Tierwohls erforderlich ist; Zuschauer:innen haben aber auch hier keinen Zutritt. Beispielsweise Pferden ist aus Gründen des Tierschutzes die Möglichkeit zur Bewegung einzuräumen.	Entweder treibt jemand alleine Sport oder zusammen mit den Personen seines eigenen Haushaltes oder es treiben zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten gemeinsam Sport. Außerhalb geschlossener Räume kann in Gruppen mit bis zu 10 Personen kontaktfreier Sport betrieben werden. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gelten die oben geschilderten Konstellationen für jeden einzelnen Raum. Die Trainerinnen und Trainer sind dabei jeweils mit zu berücksichtigen, eine Erweiterung des zulässigen Personenkreises um Trainerinnen und Trainer ist nicht zulässig. Soweit mehrere Personen nach Nummer 1 auf einer Sportanlage getrennt Sport treiben, ist dies nur zulässig, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes reicht dabei nicht aus	Für die Ausübung von Sport gelten zudem die allgemeinen Regelungen der Verordnung, insbesondere sind die Anforderungen des § 3 zur Schließung von Gemeinschaftsräumen, Lüften, Desinfektion etc. einzuhalten. Beim Sport unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) ist diese oder dieser zur Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet. Zudem ist in diesen Fällen ein Hygienekonzept erforderlich. dass der Zugang für weitere Personen wie Zuschauer:innen ausgeschlossen ist.	Außerhalb geschlossener Räume können Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters Sport treiben.		Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation sind weiter möglich, da es sich um Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Gesundheit handelt. Das Gesundheitsamt kann insofern für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern zur medizinischen Rehabilitation Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist in jedem Fall eine ärztliche Verordnung	Das Gesundheitsamt kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern Ausnahmen von den oben genannten Vorgaben für die Sportausübung zulassen. Ausnahmen können genehmigt werden für Berufssportler:innen, Kaderathletinnen, Rettungsschwimmer:innen sowie deren Trainer:innen und für Prüfungen und für Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen. Voraussetzung ist die Erstellung eines Hygienekonzeptes und dass der Zugang für weitere Personen wie Zuschauer:innen ausgeschlossen ist. Das Gesundheitsamt muss das Innenministerium (zugleich Sportministerium) von solchen Ausnahmegenehmigungen unterrichten. Training und Spielbetrieb in größeren Gruppen sind im Profisport erlaubt, vorausgesetzt, es gibt ein Hygiene- und Testkonzept und die Hygienevorgaben des Landes sowie der jeweiligen Fachverbände werden eingehalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen erheben. Publikum ist nicht zugelassen. Zum Profisport zählen in diesem Fall alle Athletinnen des Olympiakaders, des Perspektivkader, des Paralympicskader und der Nachwuchskader 1 und 2, die Landeskader, die ersten bis dritten Ligen in allen olympischen und nicht-olympischen Sportarten sowie das Sporttreiben auf nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, an denen professionelle Sportler:innen teilnehmen.	
Thüringen	3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO	Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind bis 15.03.2021 untersagt. Ausnahme: Individualsport unter freiem Himmel, Schul- bzw. Sport als Teil der Ausbildung, sowie Profisport.	Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind der Individualsport ohne Körperkontakt, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts und der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen.	Die zu erstellenden Infektionsschutzkonzepte für den Betrieb vom Profi- und Leistungssport, werden weiterhin durch die seit August 2020 gültige ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO definiert. Ausnahmen sind für den Profi- und Leistungssport möglich. So sind der Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Anlagen unter Einhaltung von Abstandsregeln und vorliegenden Infektionsschutzkonzepte von Profi- und Kadersportlern (olympische und paralympische Leistungssportler mit Kaderstatus (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes) weiterhin möglich.		Der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen ist zulässig. Der Trainingsbetrieb von Schülern an den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes ist zulässig.	Medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation von Sportvereinen sind weiterhin erlaubt – jedoch nur mit Vorlage eines ärztlich ausgestellten Rezepts	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb von a) Profisportvereinen, b) olympischen und paralympischen Kaderathleten (Athleten eines Olympiakaders, Perspektivkaders, Nachwuchskaders 1, Nachwuchskaders 2 und des Spitzenkaders des Deutschen Behindertensportverbandes) ist unter Auflagen zulässig. Die zu erstellenden Infektionsschutzkonzepte werden weiterhin durch die seit August 2020 gültige ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO definiert. Profisportvereine sind wie folgt definiert: Die Ausnahme gilt auch für Vereine im Profisport mit Spielbetrieb der 1. bis 3. Liga sowie in der 4. Liga im Männerfußball. Dies sind im Sinne dieser Verordnung Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga sowie 4. Liga im Männerfußball in einer Spielsportart im professionellen und semiprofessionellen Bereich teilnehmen. Die Ausnahme gilt jeweils nur für den Profiteam des Vereins – nicht etwa für die Nachwuchsabteilung	